

Gudrun P i s c h k e, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 24) Hildesheim 1987, Verlag August Lax, XIV u. 302 S., 10 Karten, 25 Tabellen und Schaubilder, DM 60. – Die Welfen haben ihren Besitz vom Tode Heinrichs des Schwarzen (1126) an bis in die frühe Neuzeit zu wiederholten Malen unter sich aufgeteilt. In Niedersachsen wurden durch die welfischen Teilungen die verschiedenen welfischen Territorien wie die Fürstentümer Braunschweig, Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen begründet, und es ist von vornherein ein ebenso notwendiges wie sinnvolles Unternehmen gewesen, die Rechts- und Besitzgrundlagen der verschiedenen Teilungsakte gründlich aufzuarbeiten. Das ist der vorliegenden Arbeit, einer Göttinger landeshistorischen Diss., gut gelungen. Im Gegensatz zu der Erwartung, die der umfassende Titel weckt, ist aber die Teilung zwischen den Söhnen Heinrichs des Schwarzen, Heinrich dem Stolzen und Welf VI., die zur Aufspaltung der sächsischen und bayerischen Güter einerseits und der schwäbischen Besitzungen um den Stammsitz Altdorf (bei Weingarten) andererseits führte, nicht erwähnt, geschweige denn untersucht. Auch die Vorgänge vom Sterbelager Heinrichs des Löwen bis hin zur Rückkehr Ottos von Poitou nach Deutschland (1198) sind nicht mit der wünschenswerten Schärfe ins Auge gefaßt, obwohl es hier mindestens zwei Teilungspläne, wenn nicht sogar reale Teilungen gegeben hat. Um so eingehender, ja erschöpfend, finden sich die zwölf Teilungen von 1202 bis 1495 untersucht. Fragwürdig ist allerdings der Begriff „Landesteilung“, denn weder 1202 noch 1267/69 (und auch später nicht überall) konnte von einer geschlossenen *terra* der Welfen die Rede sein. Wichtigstes Ergebnis ist, daß die Welfen an der ideellen Einheit ihres Besitzes bis zuletzt festgehalten haben – natürlich auch um Toteilungen, die Ansprüche des Reiches ermöglicht hätten, zu vermeiden. Wir erfahren, daß man Realteilungen gegenüber Mutschierungen (Verwaltungs- bzw. Nutzungsteilungen bei gemeinsamer Landeshoheit) bevorzugte. Die Ergebnisse und Grenzen aller Landesteilungen, über die ausreichendes Quellenmaterial vorliegt, werden auf sorgfältig ausgearbeiteten Farbkarten vorgestellt. Beigefügt sind ferner Auszüge aus dem Homburger Lehnregister von 1502 (S. 220–227; doch leider ohne Rechenschaft darüber, was gedruckt und was fortgelassen ist). Von kleineren Fehlern, die den Wert der Studie aber nicht beeinträchtigen, sollen nur vermerkt werden: S. 18 muß es Heinrich von Danne statt von Dannenberg heißen, und der *meytag* ist stets der 1. Mai und nicht ein beliebiger Tag im Mai (S. 19). Dem Benutzer dienlich sind die zahlreichen vergleichenden Tabellen und Schaubilder. Orts- und Personenregister erschließen den faktenreichen Text.

Bernd Ulrich Hucker

Bernd Ulrich H u c k e r, Friedrich Barbarossa als Empfänger von Zahlungen Bremer Bürger, Bremisches Jb. 65 (1987) S. 125–139, interpretiert einen in der *Historia de expeditione Friderici imperatoris* (ed. A. Chroust, MGH SS rer. Germ. N.S. 5 S. 40 ff.) überlieferten Brief Friedrichs I. an Heinrich VI. vom 16. 11. 1189 (St. 4529; künftig DF. I 1009), worin Zahlungen aus Bremen angemahnt werden, sowohl vor dem Hintergrund der lokalen Situation in Bremen (Vertreibung des Erzbischofs Hartwig II.) wie auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Geldübermittlung während des Kreuzzugs.

R. S.

Maike H a n f, Hamburgs Weg in die praktische Unabhängigkeit vom schauenburgischen Landesherrn (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 31) Hamburg 1986,